



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
2. Marktgemeinde Prinzersdorf
beide vertreten durch Schwartz Huber-Medek
Partner Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-280/001-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02742/9005-

- Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Paul Sekyra

15206

06. Februar 2026

Betreff

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Marktgemeinde Prinzersdorf; Vorhaben
„Pielach Hochwasserschutz in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prin-
zersdorf“ Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und die Marktgemeinde Prinzendorf, beide vertreten durch Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Pielach Hochwasserschutz in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzendorf“ in den Standortgemeinden Markersdorf-Haindorf, Prinzendorf und Hafnerbach keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben

„Pielach Hochwasserschutz in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzendorf“

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und der Marktgemeinde Prinzendorf, beide vertreten durch Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich der Ausbau der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen für die Katastralgemeinden Markersdorf, Mitterau und Prinzendorf, bemessen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis der Pielach kombiniert mit einem 10-jährigen Ereignis der Zubringer sowie am Kremnitzbach bemessen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis des Kremnitzbaches kombiniert mit einem 10-jährigen Ereignis der Pielach, wobei das Vorhaben die Maßnahmen

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|
| a) Neue HWS Dämme | f) Absperrbauwerk/ Absperrvorrichtung |
| b) Dammanhebungen | g) HWS Mauer |
| c) HWS-Weganhebungen | h) Rückstauklappe |
| d) Wiederherstellung Ausleitung | i) Dammbalkenverschluss und |
| e) Durchlassbauwerk | j) Geländemodellierung |

umfasst, auf einer Baulängen von 5,7 km in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf, Prinzendorf und der Gemeinde Hafnerbach **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 42 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

1.1.1 Die im Hochwasserabflussbereich der Pielach gelegenen Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzendorf planen eine Verbesserung der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen, indem der Hochwasserschutz für ein Bemessungshochwasser HQ 100 erhöht werden soll.

1.1.2 Das gegenständliche Vorhaben sieht den Ausbau der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen für die Katastralgemeinden Markersdorf, Mitterau und Prinzendorf, bemessen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis der Pielach kombiniert mit einem 10-jährigen Ereignis der Zubringer vor. Am Kremnitzbach sind Maßnahmen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis des Kremnitzbaches kombiniert mit einem 10-jährigen Ereignis der Pielach geplant.

1.1.3 Das Vorhaben umfasst dafür die folgenden Maßnahmen:

- a) Neue HWS Dämme

- b) Dammanhebungen
- c) HWS-Weganhebungen
- d) Wiederherstellung Ausleitung
- e) Durchlassbauwerk
- f) Absperrbauwerk/Absperrvorrichtung
- g) HWS Mauer
- h) Rückstauklappe
- i) Dammbalkenverschluss
- j) Geländemodellierung

1.1.4 Der mittlere Durchfluss (MQ) der Pielach beträgt 6,8 m³/s.

1.1.5 Die Maßnahmen erfolgen hauptsächlich in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf, geringfügig auch im Gemeindegebiet der Gemeinde Hafnerbach.

1.2 Wesentlichen Baumaßnahmen

1.2.1 HWS-Damm Markersdorf Ost [M-01]

Östlich des Siedlungsbereiches von Markersdorf soll ein ca 845 m langer HWS-Damm errichtet werden.

1.2.2 Durchlassbauwerk ÖBB – Westbahndamm [M-02]

Durch die Errichtung des HWS–Dammes Markersdorf Ost [M-01] wird der Vorlandabfluss über das Siedlungsgebiet von Markersdorf zurückgehalten und über einen neuen Bahndurchlass (Durchlassbauwerk) auf die Nordseite der Westbahntrasse geleitet werden.

1.2.3 Erneuerung Dammtafelverschluss Bahnunterführung L5194 [M-03]

An der Westbahnunterführung der Landesstraße L5194 besteht derzeit bereits ein Dammtafelverschluss, der unter Berücksichtigung der neuen Bemessungswasserspiegelkote erneuert wird.

1.2.4 HWS-Maßnahmen Mitterau [M-04]

Für zwei Liegenschaften in Mitterau wird eine Linearmaßnahme mit einer Achslänge von ca. 395 m bei einer Höhe über Gelände von 1,0 m bis 1,5 m errichtet. Weiters ist eine 250 m lange Geländemodellierung für Mitterau geplant.

1.2.5 Absenkflächen [F1 bis F5]

Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Retentionsvolumen infolge der Projektmaßnahmen ist die Schaffung neuer Retentionsbereiche durch die Absenkung von ca 35 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen gegenüber dem bestehenden Geländeniveau um 1,0 m geplant. Dazu sind ein Aushub und Abtransport von ca 350.000 m³ Material vorgesehen.

1.2.6 Weganhebung am Salauer Mühlbach + Absperrbauwerk [P-01]

Am Salauer Mühlbach werden der bestehende Feldweg auf einer Länge von ca 660 m im Ausmaß von max ca 1,30 m angehoben und ein Absperrbauwerk sowie ein Seitenspülablass errichtet.

1.2.7 HWS Prinzersdorf [P02, P03, P05, P06]

Im Ortsbereich von Prinzersdorf werden zwei Dämme mit einer Länge von ca 90 m neu errichtet und zwei Dämme mit einer Länge von 280 m angehoben.

1.2.8 Aufweitung Pielach [P04]

In der Pielach sind umfangreiche Strukturierungsmaßnahmen, eine Laufverlegung sowie eine Auflösung bestehender Sohlschwellen zur Herstellung des Längskontinuums geplant. Im unteren Abschnitt von Fluss-km 19.60 bis 19.88 erfolgt eine Laufverlegung der Pielach auf 345 m mit Situierung eines Altarmes im bestehenden Gewässerlauf. Dabei wird das Gewässerbett in ein neu errichtetes Gewässerbett im rechtsufrig liegenden Auwald verlegt. Das Gewässerbett selbst wird mit Kolk-Furt-

Sequenzen im Längsverlauf sowie Prallufer-Gleithang-Ausformung im Querprofil ausgeformt. Die Gewässerbreite des neuen Pielachlaufes beträgt ca 20 m. Im Abschnitt Fl-km 19,92 bis 20,44 wird das linksufrige Vorland auf einer Länge von 370 m und einer Breite bis ca 25 m abgesenkt. Das Gewässerbett wird mit leicht pendelnder Linienführung ausgeformt und dabei in das linksufrige Vorland verschwenkt.

1.2.9 Gewerbegebiet Kremnitzbach Industriestraße [P-07]

Zum Schutz der beiden Gewerbeliegenschaften ist die Errichtung einer Hochwasserschutzwand in Stahlbetonbauweise mit einer Gesamtlänge von ca 225 m bei einer max Höhe von 0,85 m vorgesehen. Alternativ wird in einer ergänzenden Planung ein HWS-Damm entlang des Kremnitzbaches als lineare Maßnahme mit zusätzlichen neuen Retentionsflächen untersucht.

1.2.10 Mittergraben [P-08, P-09]

Eine Rückstauklappe wird errichtet und es erfolgt die Anhebung des Radweges.

1.3 Baulänge des Vorhabens

1.3.1 Die Baulänge des HWS Pielach in der Gemeinden Markersdorf-Prinzendorf wurde entsprechend der Gewässerkilometrierung in der Gewässerachse (siehe BVwG 29.04.2015, W225 2008230-1, III-Walgau Hochwasserschutz) von Fl-km 19,60 bis 21,65 mit 2.100 m berechnet.

1.3.2 Am Kremnitzbach ist weiters eine Gewässerstrecke von Fl-km 1,55 bis 1,90 im Umfang von 350m von HWS-Maßnahmen betroffen. Die „laterale“ Ausdehnung der geplanten Geländeabsenkungen (F1 bis F5) wurde mit einer Länge von 1800 m ermittelt.

1.3.3 Für die Einzelmaßnahme des HWS-Damm Markersdorf (M-01) ist eine Baulänge von 850 m, für den HWS-Damm (M-04) eine Baulänge von 400 m und für die Geländemodellierung Mitterau eine Baulänge von 250 m gegeben.

1.3.4 Insgesamt beträgt die Baulänge der HWS-Maßnahmen daher 5,70 km.

Maßnahmen	Bezeichnung	Gewässer	Fl-km	Bauwerkslänge [m]
Pielach Hochwasserschutz		Pielach	19,60 - 21,17	1.570
Pielach Hochwasserschutz „Bamberger“		Pielach	21,17 - 21,65	480
Kremnitzbach Hochwasserschutz	P-07, P-08	Kremnitzbach	1,55 – 1,90	350
Geländeabsenkungen	F-01 bis F-05			1.800
HWS-Damm Markersdorf	M-01			850
HWS Damm Mitterau	M-04			400
Geländemodellierung Mitterau				250
				5.700

1.3.5 Bezogen nur auf die Flusskilometrierung kann die Baulänge aller HWS-Maßnahmen (auch jener im Hinterland) beginnend bei Pielach Fl-km 16,80 bis 21,65 = 4,85 km und am Kremnitzbach von Fl-km 1,55 bis 1,90 = 0,35 km mit insgesamt 5,20 km berechnet werden.

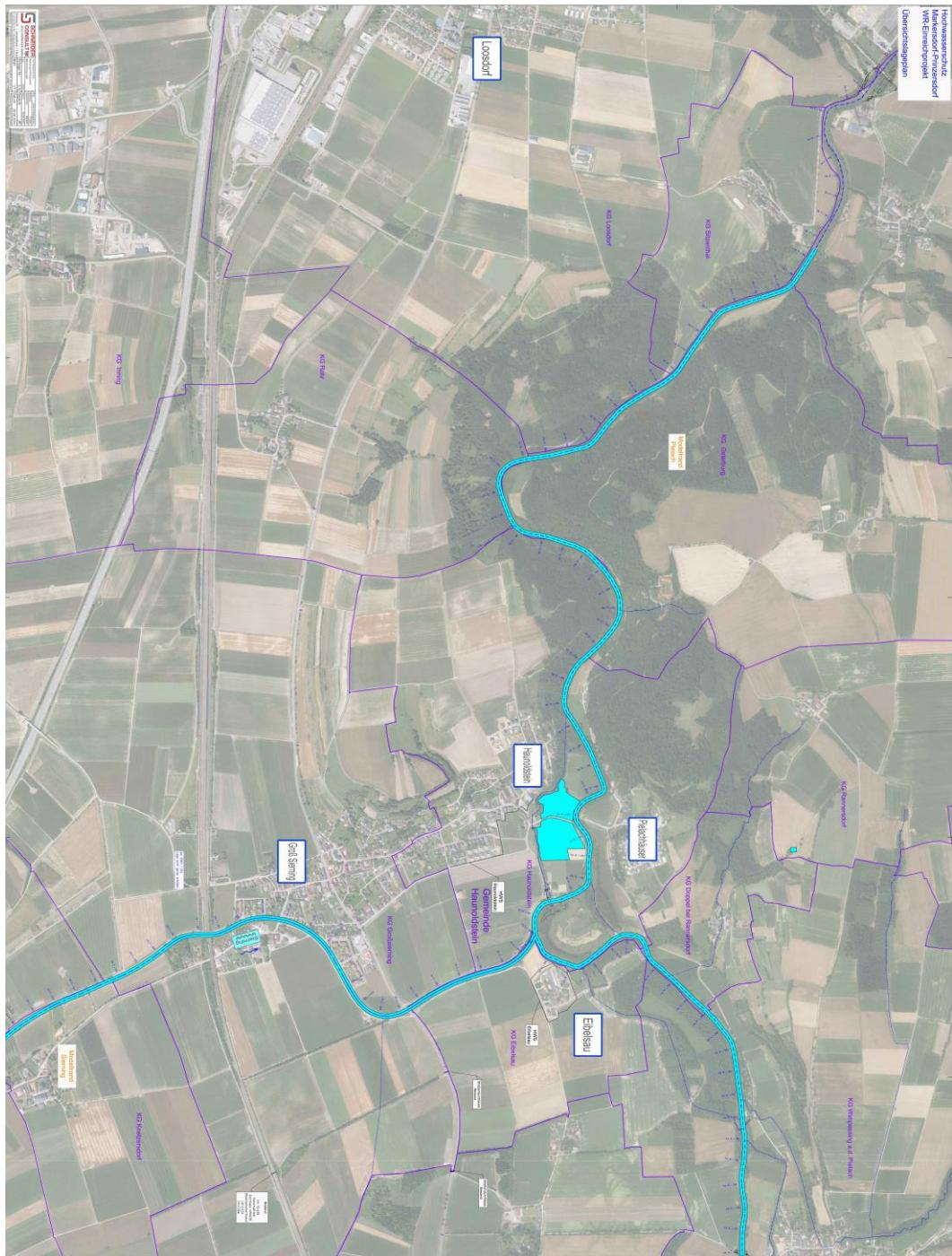
1.4 Lage in schutzwürdigen Gebieten im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000

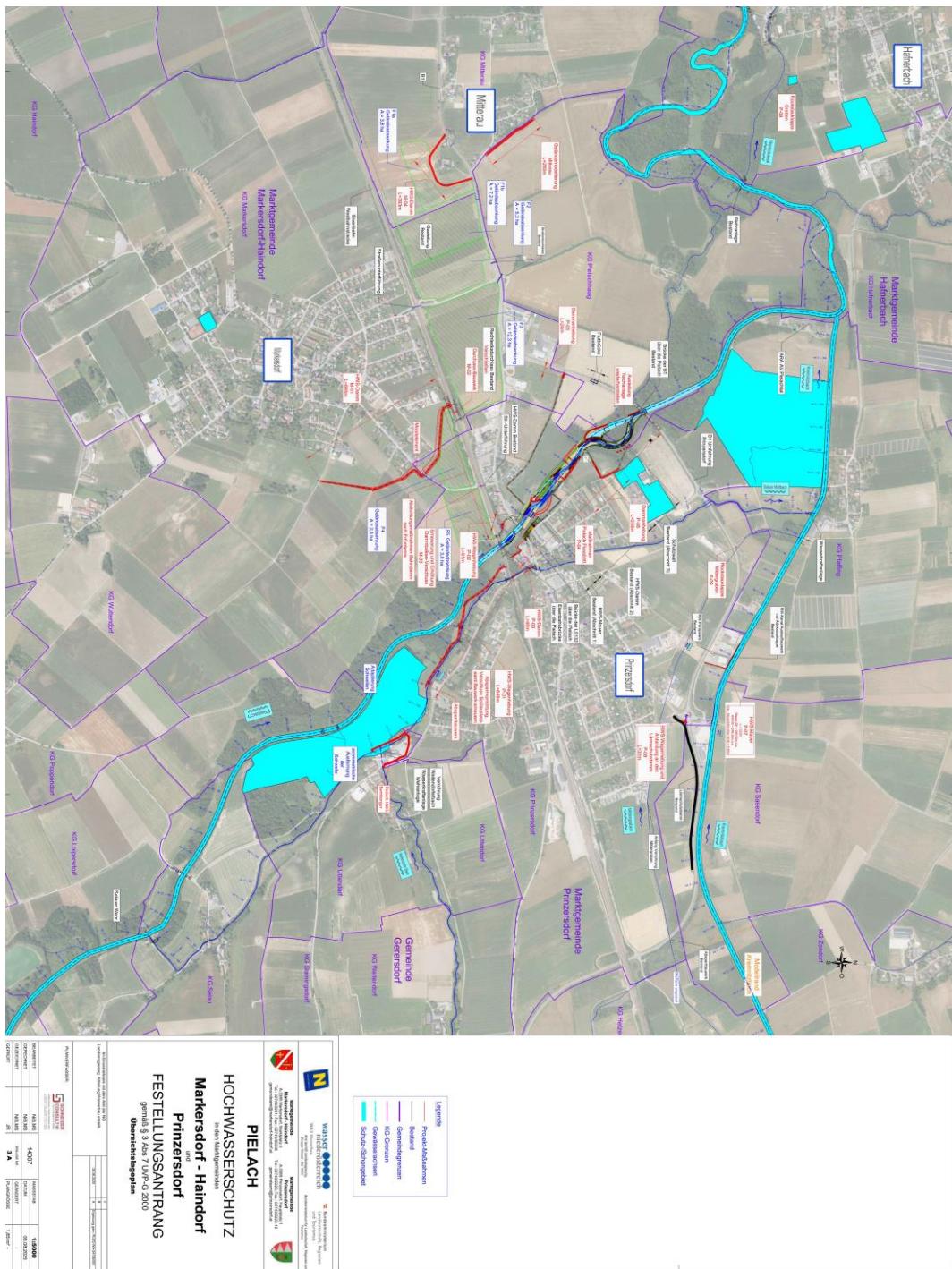
1.4.1 Das Vorhaben befindet sich teilweise (entlang einer Fließgewässerlänge von 900 m) innerhalb des FFH-Gebiets Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Code (EU) AT1219000 und des Vogelschutzgebiets Pielachtal, Code (EU) AT1219V00.

1.5 Mit dem Vorhaben verbundene Rodungen

1.5.1 Das Vorhaben umfasst 6506 m² temporäre Rodungen und 4602 m² dauernde Rodungen, insgesamt also Rodungen im Umfang von 11.108 m² (1,1 ha).

1.6 Übersichtslageplan





2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und die Marktgemeinde Prinzersdorf, beide vertreten durch Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Pielach Hochwasserschutz in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und

Prinzendorf“ in den Standortgemeinden Markersdorf-Haindorf, Prinzendorf und Hafnerbach keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz von Mag^a Angelika Kirz vom 21. Jänner 2026 und Wasserbautechnik/Geohydrologie von Herrn Diplom-Ingenieur Friedrich Zemanek vom 25. Jänner 2026 eingeholt.

3.3 Zusammenfassend wird im Gutachten aus dem Fachbereich Naturschutz von Mag^a Angelika Kirz vom 21. Jänner 2026 folgendes ausgeführt:

[...]

Unter Berücksichtigung einer sehr allgemeinen Feststellung ist anzugeben, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Hinzuweisen ist aber insbesondere auf die Rekultivierung, die Lage der Ausgleichsflächen und die Breite der vorgesehenen Auwaldgürtel. Es ist anzugeben, dass die festgelegten Schutzzwecke der Europaschutzgebiete nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

[...]

3.4 Zusammenfassend wird im Gutachten aus den Fachbereichen Wasserbautechnik/Geohydrologie von Herrn Diplom-Ingenieur Friedrich Zemanek vom 25. Jänner 2026 folgendes ausgeführt:

[...]

Da keine Durchströmung der Dämme erwartet wird, kann auf Drainagen und Pumpwerke verzichtet werden. Mögliche Untergrundabdichtungen werden nicht bis zum Grundwasserstauer geführt. Die allenfalls vorhandene Grundwasserströmung wird damit im Normalfall (kein Hochwasser) nicht unterbunden. Eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers soll dadurch vermieden werden. (Technischer Bericht Pkt. 8.3.1.1).

[...]

Durch die Renaturierungsmaßnahmen wird eine qualitative Verbesserung der bestehenden Lebensräume durch Schaffung gewässertypischer Habitate im Gewässerabschnitt erwartet. Durch Schaffung eines freien Gewässerkontinuums im Projektgebiet ist von einer Zuwanderung von Fischen auszugehen, die schon jetzt weiter flussab vorkommen.

[...]

Im Technischen Kurzbericht wird festgestellt, dass das Schutzgut Grundwasser nicht berührt wird, da auf Basis der Untergrunderkundung keine Untergrundabdichtungen eingesetzt werden müssen. Wenn in der Ausführung lokal Untergrundabdichtungen notwendig wären, werden diese nicht bis zum Grundwasserstauer geführt. Die bestehende Grundwasserströmung bleibt damit im Normalfall (kein Hochwasser) erhalten und eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers wird vermieden.

[...]

Durch die projektgegenständlichen Aufweitungs- und Strukturierungsmaßnahmen in der Pielach kommt es zu einer Verbesserung des Istzustandes in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers durch Heranführung an den ursprünglichen morphologischen Flusstyp. Die Maßnahmensexektion im Bereich der Pielach erfolgte auch unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Geschiebekontinuums.

[]

Durch die Errichtung der Schutzmaßnahmen für Wohngebiete werden künftig Fließwege abgeschnitten und zwangsläufig Retentionsraum verringert (Ortszentrum von Markersdorf und Prinzersdorf). Als Kompensationsmaßnahmen sind Geländeabsenkungen im Bereich von Ackerflächen (rd. 1m) projektiert, weitere zusätzliche Retention entsteht durch die großräumige mäßige Wasserspiegellagen-erhöhung in Bereich von Ackern und Wäldern (ca. 4 cm, punktuell +6 cm). Bei einer rechnerischen Miteinbeziehung der im Bestand überfluteten Siedlungsäume ergibt sich beim Bemessungssereignis (HQ100) aufgrund der Kompensationsmaßnahmen ein Retentionsraumverlust von rund -62 000 m³ im gesamten Modellbereich. Wird theoretisch die Retentionsraumbilanz ohne Einberechnung der Siedlungsbereiche ermittelt, ergibt sich eine positive Bilanz von ca. +150 000 m³ Retentionsraum. Die Wasserspiegellagen im Bestand, sowie deren Veränderung (Wassertiefendifferenzen) infolge der Errichtung der projektmäßigen Schutzmaßnahmen sind aus den Ergebnisdarstellungen im oben zitierten Technischen Bericht ersichtlich.

[...]

3.2.1 Vollständigkeitsprüfung (Punkt 5.1)

Zu Frage unter 5.1.1: Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzu-reichenden Unterlagen ersucht. Die von einem Ziviltechniker erstellten Unterlagen basieren auf umfassenden planerischen Grundlagenerhebungen sowie auf nach dem Stand der Technik und aktuellen Wissen durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen im Planungsraum. Die Unterlagen sind für die Beurteilung des im konkreten Feststellungsverfahren zu prüfenden Sachverhalts ausreichend. Weitere Unterlagen werden als nicht notwendig erachtet.

Zu Frage unter Punkt 5.1.2: Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nach-vollziehbar?

Die von einem Ziviltechniker erstellten Unterlagen basieren auf umfassenden planerischen Grundlagenerhebungen sowie auf nach dem Stand der Technik und aktuel- len Wissen durchgeführten Untersuchungen, Berechnungen und Planungen von Baumaßnahmen (z.B. Geotechnik, Vermessungen, hydraulische/ hydrologi-

sche Rechenverfahren, wasserbautechnische Maßnahmen, gewässerökologische Planungen etc.). Die Unterlagen und die daraus ablesbaren Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar.

Zu Frage unter Punkt 5.1.3: Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Aus Sicht des Unterzeichneten sind aufgrund der Faktenlage, des Beurteilungsinhaltes, Beurteilungsumfangs und der Erfahrung sowie des Umfangs der Befugnis des Unterzeichneten im konkreten Fall keine weiteren Fachbereiche zur Beurteilung notwendig.

3.2.2 Fragestellung Wasserbautechnik (Punkt 5.2.2)

Zu Frage unter Punkt 5.2.2.1:

Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)? Die Unterlagen der IBL ZT GmbH vom 05.12.2025 bzw. des aktuellen Wasserrechtlichen Einreichprojekts Schneider Consult ZT GmbH berücksichtigen aus wasserbautechnischer Sicht alle relevanten Einwirkungen. Die Ergebnisse sind schlüssig und nachvollziehbar dargestellt und damit umfassend beurteilbar.

Zu Frage unter Punkt 5.2.2.2:

Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist? Grundsätzlich ist zwischen den Auswirkungen in der Errichtungsphase und der Betriebsphase zu unterscheiden. Die meisten baulichen Maßnahmen stehen in gar keinem direkten Zusammenhang mit Oberflächengewässern und mit dem Grundwasser, sondern stellen Bauarbeiten auf festem Gelände abseits des Gewässers dar, entweder zur Neuerrichtung eines Dammes, einer Mauer bzw. eines Durchlassbauwerks, Aushubarbeiten zur Schaffung zusätzlichen Retentionsraums oder zur Aufhöhung bereits bestehender Strukturen bzw. Schutzmaßnahmen. Selbst bauliche Maßnahmen im oder am Gewässer, die der Verbesserung

des Hochwasserschutzes dienen, wie z.B. für den Einbau einer Rückstauklappe, eines Dammbalkenverschlusses, eines Absperrbauwerks/Absperrvorrichtung haben durch geeignete Begleitmaßnahmen keine signifikanten Auswirkungen. Außerdem sind diese Auswirkungen nur kurzzeitig in der Bauphase gegeben. Mögliche Untergrundabdichtungen werden nicht bis zum Grundwasserstauer geführt. Die allenfalls vorhandene Grundwasserströmung wird damit im Normalfall (kein Hochwasser) nicht unterbunden. Eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers wird dadurch vermieden. Im Zuge des Hochwasserschutzprojekts erfolgen bauliche Maßnahmen im Gewässerbett der Pielach primär nur auf eine Länge von rd. 900 m nördlich der ÖBB-Brücke, wobei diese Maßnahmen aufgrund der ökologischen Begleitplanung und Ausgestaltung eindeutig als Renaturierungsmaßnahmen zu bezeichnen sind und zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Situation im Sinne der EU-WRRL beitragen. Im laufenden Betrieb (ohne Hochwasser) von Hochwasserschutzmaßnahmen gibt es, mit Ausnahme der positiven Wirkungen der Gewässerstrukturierungsmaßnahmen in der Pielach keine nennenswerten Auswirkungen. Im Hochwasserfall können die umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen ihre volle positive Wirkung entfalten. Nach derzeitigem Projektstand werden im HQ100-Fall ca. 250 Wohnobjekte und mind. 21 Gewerbebetrieb geschützt. Durch die Errichtung der Schutzmaßnahmen für Siedlungsräume werden einzelne Fließwege im Vorland künftig abgeschnitten. Dadurch kommt es zu einer Umlagerung dieser Vorlandabflüsse und zu einer Verringerung der Retentionswirkung sowie in einzelnen Projektbereichen zu Wasserspiegelanhebungen. Zur weitestgehenden Kompensation des verlorenen Retentionsraums sind jedoch Geländeabsenkungen geplant. Auch die eintretende großräumige mäßige Wasserspiegelerhöhung, insbesondere im Bereich von Grünland, Äckern und Wäldern steigert die Retention. Wenn man die im Bestand überfluteten Siedlungsräume miteinbezieht, ergibt sich aufgrund der Kompensationsmaßnahmen im HQ100-Bemessungsfall rechnerisch ein Retentionsraumverlust von rd. 62.000 m³. Die aus Sicht des Unterzeichneten vorzuziehende Betrachtungsweise mit rechnerischer Ausscheidung der lt. Projekt zukünftig geschützten Siedlungsbeziehe, führt sogar zu einer positiven Retentionsraumbilanz von ca. +150.000 m³. Die mit dem Hochwasserschutzvorhaben verbundenen geringfügigen Änderungen von Wasserspiegelhöhen und Fließgeschwindigkeiten in den auch weiterhin unge-

schützten Bereichen sind aus Sicht des Unterzeichneten als geringfügig einzustufen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus wasserbautechnischer Sicht (unter Einbeziehung geohydrologischer und gewässerökologischer Aspekte) durch das Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu erwarten sind.

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beizogen wurden.

4.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beizogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.4 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

4.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.6 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.7 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.8 Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten von der Behörde nicht festgestellt werden. Die Gutachten sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebende, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Beim Vorhaben „Pielach Hochwasserschutz in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf“ handelt es sich um den Ausbau von bereits nach § 41 WRG wasserrechtlich bewilligten Schutz- und Regulierungsbauten. Das Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung des bestehenden Schutzniveaus der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen für die Katastralgemeinden Markersdorf, Mitterau und Prinzersdorf.

5.2 Der mittlere Durchfluss (MQ) der Pielach beträgt 6,8 m³/s.

5.3 Die Baulänge der Hochwasserschutzmaßnahmen beträgt insgesamt 5,70 km.

5.4 Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 nämlich im FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Code (EU) AT1219000, und im Vogelschutzgebiet Pielachtal, Code (EU) AT1219V00).

5.5 Erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes der schutzwürdigen Gebiete sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2 Abgegebene Stellungnahmen

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 27. Jänner 2026

[...]

In Anbetracht der übermittelten naturschutzfachlichen und wasserbautechnischen Stellungnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 für das beantragte Vorhaben nicht gegeben ist.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebbracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebbracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8

sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.*

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundes-

verwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen

Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde

jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
Z 42		a) Neubau von Schutz- und Regulierungsgebäuden mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließge- benen	c) Neubau von Schutz- und Regulierungsgebäuden in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließge- benen

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>wässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als $5 \text{ m}^3/\text{s}$;</p> <p>b) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als $5 \text{ m}^3/\text{s}$, bei denen das Bemessungshochwasser (HQ_n) erhöht wird;</p>	<p>als $2,5 \text{ km}$ an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als $2,5 \text{ m}^3/\text{s}$;</p> <p>d) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als $2,5 \text{ km}$ an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als $2,5 \text{ m}^3/\text{s}$, bei denen das Bemessungshochwasser (HQ_n) erhöht wird.</p> <p>Ausgenommen von Z 42 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung.</p> <p>§ 3a Abs 1 Z 1 ist nicht anzuwenden.</p>
[...]			

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 46		<p>a) Rodungen^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p><i>zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i></p> <p><i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben die-</i></p>	

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			<p>ser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit e bis h andere Vor-</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			<i>haben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i>
[...]			

[...]

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs 1 lit b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<p><i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
B	Alpinregion	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
C	Wasserschutz-	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34,</i></p>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
	<i>und Schongebiet</i>	<i>35 und 37 WRG 1959</i>
D	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
E	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.3 NÖ Naturschutzgesetz

§ 9

Europaschutzgebiet

[...]

(3) Gebiete gemäß Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden.

(4) Die Verordnung nach Abs. 3 hat die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, den jeweiligen Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten, die Erhaltungsziele sowie erforderlichenfalls zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendige Gebote und Verbote festzulegen. Zu verbieten sind insbesondere Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Weitergehende Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

[...]

7.3.1 Verordnung über die Europaschutzgebiete

§ 10

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Pielachtal

(1)

1.

Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 7 zu § 10 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile Dunkelsteinerwald, Emmersdorf an der Donau, Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Hofstetten-Grünau, Loosdorf, Markersdorf-Haindorf, Melk, Ober-Grafendorf, Prinzersdorf, Schönbühel-Aggsbach, Schollach und Weinburg. In Anlage A zu § 10 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

[...]

§ 36

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse

(1)

1.

Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 43 zu § 36 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Allhartsberg, Amstetten, Aschbach-Markt, Bergland, Biberbach, Blindenmarkt, Dunkelsteinerwald, Emmersdorf an der Donau, Erlauf, Euratsfeld, Ferschnitz, Gerersdorf, Golling an der Erlauf, Hafnerbach, Haunoldstein, Hofstetten-Grünau, Kematen an der Ybbs, Kirnberg an der Mank, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Leiben, Loosdorf, Mank, Marbach an der Donau, Markersdorf-Haindorf, Melk, Neuhofen an der Ybbs, Neumarkt an der Ybbs, Ober-Grafendorf, Öd-Öhling, Persenbeug-Gottsdorf, Petzenkirchen, Pöchlarn, Prinzendorf, Purgstall an der Erlauf, Rabenstein an der Pielach, Ruprechtshofen, Schönbühel-Aggsbach, Schollach, Seitenstetten, Sonntagberg, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Leonhard am Forst, St. Peter in der Au, Steinakirchen am Forst, Wang, Weinburg, Wieselburg, Wieselburg-Land, Winklarn, Wolfpassing, Wolfsbach, Ybbs an der Donau und Zelking-Matzleinsdorf. In Anlage A zu § 36 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

[...]

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Be-

triebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Für die Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Änderungsvorhaben ist auf den funktionalen, räumlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen bestehender Anlage und geplantem Vorhaben abzustellen. Eine Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben in Relation zum bestehenden Genehmigungskonsens eine Modifikation darstellt oder bei gemeinsamer Planung und einheitlicher Bewirtschaftung bestehender und neu geplanter Anlagen von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen ist.

8.1.4 Das gegenständliche Vorhaben knüpft sowohl funktional und räumlichen als auch sachlich unmittelbar an die bereits nach § 41 WRG wasserrechtlich bewilligten Schutz- und Regulierungsbauten an und dient insbesondere der Erhöhung des bestehenden Schutzniveaus auf ein Bemessungshochwasser HQ100, weshalb es sowohl objektiv betrachtet als auch nach dem Willen der Antragstellerinnen als Änderungsvorhaben iSd der Z 42 Anhangs 1 zum UVP-G 2000 und nicht als Neuvorhaben zu qualifizieren ist.

8.1.5 Beurteilungsrelevant sind somit Z 42 lit b und d Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.1.6 Aufgrund der Rodungen ist weiters Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevante.

8.1.7 Anzumerken ist, dass die Beurteilung, ob es sich um ein Änderungs- oder Neuvorhaben handelt, für jede Z im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 gesondert zu beurteilen ist, d. h., dass ein Vorhaben im Sinn einer Z als Neuvorhaben, im Sinn einer anderen Z aber als Änderungsvorhaben qualifiziert werden kann.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 42 lit b und d Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Änderungen bestehender Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 5 m³/s, durch die das Bemessungshochwasser erhöht wird, sind nach § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 42 lit b UVP-G 2000 dann UVP-pflichtig, wenn die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung das Vorliegen erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt feststellt.

8.2.2 Da der mittlere Durchfluss der Pielach mit 6,8 m³/s den maßgeblichen Schwellenwert übersteigt und die gesamte Baulänge der vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung (auch der entlang der Gewässerachse) ermittelten Baulängen sowie der zusätzlichen Hochwasserschutzdämme und Geländemodellierungen insgesamt 5,70 km beträgt, ist der Schwellenwert von 5 km überschritten.

8.2.3 Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.2.4 Die Tatbestände des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 42 lit b und d Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind daher erfüllt, weshalb von der Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

8.2.5 Von der Behörde ist daher zu prüfen, ob aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dh es ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden (FFH-Gebiets Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Code (EU) AT1219000 und des Vogelschutzgebiets Pielachtal, Code (EU) AT1219V00), wesentlich beeinträchtigt werden?

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Nach Z 46 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind Rodungen ab einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 20 ha einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wobei in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 ein herabgesetzter Schwellenwert von 10 ha gilt.

8.3.2 Für Erweiterungen von Rodungen wird in Z 46 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha und in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,5 ha als (de minimis) Schwellenwert festgelegt.

8.3.3 Weder der Schwellenwert für Neuvorhaben noch jener für Erweiterungsvorhaben werden durch die Rodungen für das gegenständliche Vorhaben erreicht.

8.3.4 Ebenso erreicht das Vorhaben keine 25 % des Schwellenwertes für Neuvorhaben bzw. die der minimis Schwelle für Erweiterungsvorhaben. Eine Kumulationsprüfung ist daher nicht vorzunehmen.

8.3.5 Die Rodung im Gesamtausmaß von 1,1 ha erfüllt somit keinen Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 1 und 2 sowie § 3a Abs 1 Z 2 und Abs 6 in Verbindung mit Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.3.6 Nachdem weder ein Schwellenwert für Neuvorhaben noch für Änderungsvorhaben erreicht oder überschritten wird, kann dahingestellt bleiben, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben in Hinblick auf die konkrete Z um ein Neu- oder Änderungsvorhaben im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 handelt.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hiefür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt

die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Die Tatbestände des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 42 lit b und d Anhang 1 zum UVP-G 2000 werden durch das Vorhaben erfüllt, weshalb von der Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

10.3 Von der Behörde ist daher zu prüfen, ob aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dh es ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden (FFH-Gebiets Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Code (EU) AT1219000 und des Vogelschutzgebiets Pielachtal, Code (EU) AT1219V00), wesentlich beeinträchtigt werden?

10.4 In Hinblick auf den Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Feststellungsverfahren um ein Grobprüfungsverfahren handelt, wurde zunächst von der Behörde die Beurteilung vorgenommen, dass durch das gegenständliche Vorhaben primär mit Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Gewässer zu rechnen ist.

10.5 Aus diesem Grund wurden Sachverständige aus den Bereichen Naturschutz (biologische Vielfalt) sowie Wasserbautechnik/Geohydrologie beigezogen.

10.6 Ergebnis der sachverständigen Begutachtung war, dass unter Berücksichtigung des Prüfmaßstabs mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasten-

den Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die Schutzzweck, für den die schutzwürdigen Gebiete festgelegt wurden, nicht beeinträchtigt werden.

10.7 Anzumerken ist weiters, dass die Beziehung weiterer Sachverständiger im Hinblick darauf, dass es sich bei der Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt, nicht erforderlich war, da durch die Fachbereichen Naturschutz, Wasserbautechnik und Gerontologie die wesentlichen Auswirkungen eines Hochwasserschutzvorhabens beurteilt werden können.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Durch das gegenständliche Vorhaben werden die Tatbestände des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 42 lit b und d Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und war daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

11.3 Von der Behörde ist daher zu prüfen, ob aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dh es ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt werden.

11.4 Ergebnis dieser Prüfung war, dass gerade mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die Schutzzwecke, für den die schutzwürdigen Gebiete festgelegt wurden, nicht beeinträchtigt werden.

11.5 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, z. H. des Bürgermeisters, Feuerwehrgasse 2, 3388 Markersdorf-Haindorf
2. Marktgemeinde Prinzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf
3. Marktgemeinde Hafnerbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 4, 3386 Hafnerbach
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten
6. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien

zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

